

## Akkreditierungsbericht

Akkreditierungsverfahren an der

**Universität Passau**

**„Deutsches Recht für ausländische Studierende“ (LL.M.),**

**„Deutsches und Russisches Recht“ (LL.M.)**

### **I Ablauf des Akkreditierungsverfahrens**

**Erstmalige Akkreditierung des Studiengangs „Deutsches Recht für ausländische Studierende“ (LL.M.) am:** 6. Dezember 2010, **durch:** ACQUIN, **bis:** 30. September 2016, **vorläufig akkreditiert bis:** 30. September 2017

**Vertragsschluss am:** 5. Juli 2016

**Eingang der Selbstdokumentation:** 25. Juli 2016

**Datum der Vor-Ort-Begehung:** 10./11. Mai 2017

**Fachausschuss:** Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften

**Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN:** Dr. Alexander Rudolph

**Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am:** 26. September 2017, 26. März 2018, 25. März 2019

#### **Zusammensetzung der Gutachtergruppe:**

- **Maria Derra**, Derra Rechtsanwaltskanzlei, Deutsch-Russischer Rechts- und Wirtschaftsverkehr
- **Susann Krämer**, Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Studierende der Rechtswissenschaft
- **PD Dr. Ulrich Meyerholt**, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Institut für Rechtswissenschaften, Fachgebiet Öffentliches Wirtschaftsrecht
- **Professor Dr. Bernd Oppermann**, Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Lehrstuhlinhaber für Deutsches, Europäisches und Internationales Zivil- und Handelsrecht
- **PD Dr. Antje Schumann**, Universität Leipzig, Strafrecht, insbesondere Medienstrafrecht, Strafprozessrecht und Strafrechtsgeschichte

- **Professor Dr. Jürgen Telke**, Hochschule RheinMain, Wiesbaden Business School, Professor für Wirtschaftsrecht

**Bewertungsgrundlage der Gutachtergruppe** sind die Selbstdokumentation der Hochschule sowie die intensiven Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden, Absolventinnen und Absolventen sowie Mitgliedern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

**Als Prüfungsgrundlage dienen** die „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ (AR-Kriterien) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

## Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Ablauf des Akkreditierungsverfahrens.....</b>	<b>1</b>
<b>II</b>	<b>Ausgangslage .....</b>	<b>4</b>
1	Kurzportrait der Hochschule.....	4
2	Kurzinformationen zu den Studiengängen .....	4
3	Ergebnisse aus der erstmaligen Akkreditierung des Studiengangs „Deutsches Recht für ausländische Studierende“ (LL.M.) .....	4
<b>III</b>	<b>Darstellung und Bewertung .....</b>	<b>6</b>
1	Gesamtstrategie der Hochschule und der Fakultät .....	6
2	Ziele und Konzepte des Studiengangs „Deutsches Recht für ausländische Studierende“ (LL.M.).....	7
2.1	Qualifikationsziele des Studiengangs.....	7
2.2	Zugangsvoraussetzungen .....	8
2.3	Studiengangsaufbau .....	9
2.4	Modularisierung und Arbeitsbelastung.....	10
2.5	Lernkontext und Prüfungssystem .....	11
2.6	Fazit.....	11
3	Ziele und Konzepte des Studiengangs „Deutsches und Russisches Recht“ (LL.M.)....	13
3.1	Qualifikationsziele des Studiengangs.....	13
3.2	Zugangsvoraussetzungen .....	14
3.3	Studiengangsaufbau .....	14
3.4	Modularisierung und Arbeitsbelastung.....	16
3.5	Lernkontext und Prüfungssystem .....	17
3.6	Fazit.....	17
4	Implementierung .....	17
4.1	Ressourcen .....	17
4.2	Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation.....	18
4.3	Transparenz und Dokumentation .....	20
4.4	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit .....	20
4.5	Fazit.....	21
5	Qualitätsmanagement.....	21
5.1	Organisation und Mechanismen der Qualitätssicherung .....	21
5.2	Umgang mit den Ergebnissen der Qualitätssicherung .....	22
5.3	Fazit.....	22
6	Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 20.02.2013 .....	24
7	Akkreditierungsempfehlung.....	26
<b>IV</b>	<b>Beschlüsse der Akkreditierungskommission von ACQUIN .....</b>	<b>27</b>
1	Akkreditierungsbeschluss .....	27
2	Feststellung der Auflagenerfüllung .....	28

## II Ausgangslage

### 1 **Kurzportrait der Hochschule**

Die im Jahr 1973 gegründete Universität Passau nahm zum Wintersemester 1978/79 ihren Lehrbetrieb auf. Von anfänglich 463 Studierenden konnte die Zahl aktuell (SS 2017) auf knapp 11.500 Studierende gesteigert werden. Diese verteilen sich auf insgesamt vier Fakultäten (Juristische Fakultät, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Philosophische Fakultät sowie Fakultät für Informatik und Mathematik). Das Fächerspektrum der 36 angebotenen Studienprogramme umfasst mehrere international ausgerichtete Studiengänge sowie insgesamt 16 Möglichkeiten, einen Doppelabschluss zu erwerben.

Von den 1.782 Mitarbeitern sind insgesamt 121 der Professorenschaft zuzurechnen (90 Lehrstuhlinhaber, 29 Professuren, 2 Juniorprofessuren) und 480 Angestellte dem wissenschaftlichen Personal. Die Anzahl der Lehrbeauftragten beträgt 349.

### 2 **Kurzinformationen zu den Studiengängen**

Das zur Reakkreditierung vorgelegte Masterprogramm „Deutsches Recht für ausländische Studierende“ (LL.M.) – kurz *DRA* – umfasst eine Regelstudienzeit von zwei Semestern und ist mit 60 ECTS-Punkten versehen. Der Studienbeginn ist jeweils zum Wintersemester möglich. Es stehen 15 Studienplätze zur Verfügung.

Erstmals zur Akkreditierung vorgelegt wird das zum WS 2014/15 eingerichtete viersemestrige Joint Programme „Deutsches und Russisches Recht“ (LL.M.) – kurz *DRR* –, welches insgesamt 120 ECTS-Punkte umfasst und gemeinsam mit der Sibirischen Föderalen Universität (SibFU) Krasnojarsk (Russland) verantwortet wird. Der Studienbeginn ist jeweils zum Wintersemester möglich. Es stehen dabei jeweils 10 Studienplätze pro Partneruniversität zur Verfügung.

Es werden keine Studiengebühren erhoben.

### 3 **Ergebnisse aus der erstmaligen Akkreditierung des Studiengangs „Deutsches Recht für ausländische Studierende“ (LL.M.)**

Der Studiengang „Deutsches Recht für ausländische Studierende“ (LL.M) wurde im Jahr 2010 erstmalig durch ACQUIN begutachtet und akkreditiert.

Folgende Empfehlungen wurden ausgesprochen:

- Es könnte überprüft werden, ob die Zulassungsvoraussetzungen hinsichtlich möglicher Vorkenntnisse im deutschen Recht präzisiert werden könnten, wobei die Größe der Zielgruppe berücksichtigt werden kann.
- Die Evaluation der Lehrveranstaltung sollte studiengangsbezogen erfolgen.

- Die Betreuung für die Studierenden sollte verbessert werden. Folgende Maßnahmen sind insbesondere möglich:
  - Einführung von studentischen Tutoren, die Unterstützung und Beratung für die Studierenden während des Aufenthalts in Passau anbieten.
  - Zeitliche Ausweitung bzw. Streckung des Einführungskurses auf das erste Semester.
  - Angebot an begleitende Übungen zu den Vorlesungen schaffen, die speziell für diese Studierenden konzipiert werden.
  - Verstetigung der regelmäßigen Treffen (Stammtisch o.ä.) der Studierenden.

Der Umgang mit den Empfehlungen war Gegenstand der erneuten Begutachtung.

### III Darstellung und Bewertung

#### 1 **Gesamtstrategie der Hochschule und der Fakultät**

Die Universität Passau hat sich neben einer regionalen Verankerung schon früh um eine internationale Ausrichtung bemüht. Als Ziel formuliert sie dabei, eine zukunftsfähige, international sichtbare und attraktive Universität mit starker, innovativer Lehre und exzellenter, wettbewerbsfähiger Forschung zu sein. Sie unterhält zahlreiche Kontakte zu ausländischen Universitäten; die Quote internationaler Studierender beträgt derzeit knapp 10 %. Das wissenschaftliche Profil der Universität ist durch ihre vier Fakultäten – Juristische Fakultät, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Philosophische Fakultät, Fakultät für Informatik und Mathematik – und deren wissenschaftliche Themenfelder geprägt, die von Staat, Gesellschaft, Wirtschaft und Rechtsordnung über Sprachen und Kulturräume, Medien und Kommunikation sowie das Bildungssystem bis hin zu Informatik und Mathematik reichen. In fast allen Fächern und Fachbereichen spielen Digitalisierung und die Vernetzung der Dinge eine zunehmend wichtige Rolle; dieses gemeinsame Interesse spiegelt sich im Leitthema „Digitalisierung, vernetzte Gesellschaft und (Internet)Kulturen“ wider. Um sich als Universität mit hochwertiger und wettbewerbsfähiger Forschung zu positionieren und noch deutlicher sichtbar zu machen, hat die Universität Passau einen Prozess in Gang gesetzt, der ihre bestehenden Schwerpunkte stärkt und davon ausgehend sukzessive neue Forschungs- und Profildbereiche erschließt. Die fakultätsübergreifende interdisziplinäre Vernetzung der Lehre ist besonders ausgeprägt.

Die Juristische Fakultät verfügt über 19 Lehrstühle, drei Lehrprofessuren und fünf Forschungseinrichtungen und fokussiert die interdisziplinären Profildbereiche „Wirtschaft und Arbeit“, „Finanzen und Steuern“, „Europa und internationale Dimensionen des Rechts“, „IT, Medien, Kommunikation und Digitalisierung“, „Grundlagen des Rechts“ sowie „Prozess und Verfahren“. Die internationale Ausrichtung der Universität im Allgemeinen und der Juristischen Fakultät im Besonderen hat zu vielen Partnerschaften mit ausländischen Hochschulen und den dortigen Juristischen Fakultäten geführt (zurzeit mit ca. 40 Partnerhochschulen). Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang besonders die langjährige Zusammenarbeit mit der Sibirischen Föderalen Universität Krasnojarsk (SibFU) und deren Juristischem Institut.

Die beiden zur Akkreditierung vorgelegten Studienprogramme sind damit folgerichtig aus dem Leitbild abgeleitet und sinnvoll an der Juristischen Fakultät verankert; dabei bereichern sie das bestehende Studienangebot.

## **2 Ziele und Konzepte des Studiengangs „Deutsches Recht für ausländische Studierende“ (LL.M.)**

### **2.1 Qualifikationsziele des Studiengangs**

Der konsekutive Masterstudiengang DRA zielt auf die Vermittlung von Fachwissen und Methodenkompetenz im deutschen Recht unter Betonung einer forschungsorientierten Ausrichtung (s. SD, S. 12 f., 16). Er soll zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten im deutschen Recht befähigen. Angestrebt ist, dass die ausländischen Studierenden die juristische Denk- und Sehweise deutscher Juristinnen und Juristen nachvollziehen und verstehen können (s. SD, S. 12). Erwünscht ist, dass die Studierenden im Masterstudiengang DRA das Maß an Fach- und Methodenkompetenz im Umgang mit dem deutschen Recht erwerben, das ihnen die Kooperation mit deutschen Juristinnen und Juristen auf dem Arbeitsmarkt ermöglicht. Als typisches Berufsfeld angesehen wird etwa die Tätigkeit in einer internationalen Kanzlei im Heimatland mit Bedarf an deutscher Rechtsberatung bzw. an der Vermittlung von – durch eine Korrespondenzkanzlei erteilten – deutschen Rechtsauskünften an ausländische Mandantinnen und Mandanten. Die Qualifikationsziele sind in der Studien- und Prüfungsordnung sowie im Diploma Supplement weitgehend angemessen dargestellt (s. §§ 1, 24 StuPO, Anlage 1 SD).

Sowohl von Fakultätsseite als auch von der Universitätsleitung ist zum Ausdruck gebracht worden, dass der – von der Anzahl der Studierenden her überschaubare – Masterstudiengang unabhängig von Konjunkturschwankungen in der Berufspraxis beibehalten und unterstützt werden soll. Der Studiengang ist mit Absicht nicht größer konzipiert und soll das Angebot für (ehemalige) Austauschstudierende erweitern, ggf. auch zu einer späteren Promotion führen.

Für den Masterstudiengang sind 15 Studienplätze vorgesehen (s. SD, S. 2), die in den letzten Jahren durchschnittlich mit 10 bis 15 Personen besetzt waren. Eine entsprechende Nachfrage besteht in annähernder Zahl, wie sich auch im Gespräch mit den Studierenden des Masterstudiengangs gezeigt hat. Bei den Zahlen wird allerdings nicht zwischen Bewerbern und angenommenen Studierenden unterschieden, woraus sich der Schluss ergeben könnte, dass beide Gruppen gleich sind. Es handelt sich um ausländische Studierende, die die eigene berufliche Tätigkeit im Herkunftsland um die Perspektive des deutschen Rechts mit der Möglichkeit zur Kooperation erweitern möchten. Ein/e typische/r Absolvent/in, so wurde erläutert, gehe ins Heimatland zurück und arbeite in einem Bereich, der mit Deutschland zu tun habe. Hingegen eignet sich der Studiengang nicht dazu, forensische Qualifikationen, welche an die beiden Staatsexamina gekoppelt sind, zu erwerben.

Zielsetzung und Konzept des Studiengangs fügen sich in das durch Internationalität gekennzeichnete Hochschulprogramm der Universität Passau in ausgezeichneter Weise ein.

Ein Problem könnte gleichwohl darin gesehen werden, dass der DRA hinsichtlich der Lernziele nicht hinreichend spezialisiert: Er vermittelt über deutsches Recht – mit individuell zwischen Studierenden und Betreuendem offenen Forschungsziel – hinaus keine Spezialkenntnisse. Insoweit geht es um ein in der deutschen Jurafakultäts-Landschaft nicht ganz atypisches Produkt eines früheren begleitenden Magisterstudiengangs für ausländische Interessenten, der mit Änderung gesetzlicher Voraussetzungen in eine Masterausbildung ausgebracht wurde. Nach den vor Ort geführten Gesprächen indes erscheint das Fehlen dieser über das Allgemeine hinausführenden Qualifikation unschädlich: Das Merkmal der Internationalität, die implizite Rechts- und Kulturvergleichung in fremder Sprache ist bereits eine hinreichende strukturelle Spezialisierung der ausländischen Studierenden, welche individuell anhand des jeweiligen Forschungsthemas weiter vertieft wird.

## **2.2 Zugangsvoraussetzungen**

Die Zielgruppe sind qualifizierte Absolventinnen und Absolventen eines ausländischen juristischen Studiengangs mit einem überdurchschnittlichen ausländischen Hochschulabschluss sowie Deutschkenntnissen der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (s. SD, S. 2, 3; § 3 StuPO, Anlage 1 SD). Die gegenüber der vorangegangenen Akkreditierung erfolgte Absenkung des Sprachniveaus von Stufe C1 auf B2 (s. SD, S. 14) entspricht – so ergab das Gespräch mit den Koordinatoren bzw. Verantwortlichen des Studiengangs – dem allgemeinen Vorgehen der Universität Passau.

In der vorangegangenen Akkreditierung ist empfohlen worden, zu überprüfen, ob und inwieweit die Zulassungsvoraussetzungen hinsichtlich möglicher Vorkenntnisse im deutschen Recht zu präzisieren seien. Hintergrund sind die erheblichen Unterschiede, die innerhalb der Gruppe der Masterstudierenden mit Blick auf die Sprachkompetenz und die vorhandenen Vorkenntnisse im deutschen Recht bestehen: So ist der Studiengang sowohl für jene ausländischen Studierenden gedacht, die keine Vorkenntnisse im deutschen Recht besitzen, als auch für die Studierenden, die während ihres Studiums im Heimatland, z. B. durch einen Studienaufenthalt an einer Juristischen Fakultät in Deutschland, bereits Kenntnisse im deutschen Recht erworben haben. Letztere sind wohl die eigentliche Zielgruppe des Masterstudiengangs (s. SD, S. 12 f.). Die Heterogenität im Sprachniveau ist auch von den Studierenden angesprochen worden; sie äußerten dabei Zweifel, ob ein Sprachniveau von B2 ausreicht, das Masterstudium in der Regelstudienzeit von zwei Semestern absolvieren zu können.

Eine weitere Änderung gegenüber der vorangegangenen Akkreditierung besteht in der Möglichkeit, eine vorläufige Zulassung für das auf die Bewerbung (Frist: 15. Juli) folgende übernächste Wintersemester unter der Bedingung zu erhalten, dass der zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegende Qualifikationsnachweis über die erforderlichen Deutschkenntnisse bis zum Be-



ginn des übernächsten Wintersemesters nachgereicht wird (s. SD, S. 13). Die in der Selbstdokumentation angeführten organisatorischen Gründe (Voraussetzungen für Visa, Stipendien etc.) für eine solche vorläufige Zulassung sind jedoch nachvollziehbar und die Möglichkeit einer vorläufigen Zulassung hat letztlich keine Auswirkungen auf die Zugangsvoraussetzungen.

Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang sind angemessen und dabei transparent dargestellt. Anerkennungen für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen sind gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention in der allgemeinen Prüfungsordnung verankert, ebenso wie Regelungen zu außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

### **2.3 Studiengangsaufbau**

Der Masterstudiengang ist auf zwei Semester Regelstudienzeit (60 ECTS-Punkte) angelegt und beginnt jährlich im Wintersemester. Es setzt sich zusammen aus einem Grundkursmodul (20 ECTS-Punkte) mit den Teilgebieten Privatrecht und Staatsrecht, die sich über beide Semester erstrecken. Die Studierenden haben eines der Teilgebiete zu wählen. Dem Forschungsanspruch des Masterstudiengangs trägt das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ Rechnung. Es findet im Wintersemester statt und sieht als Prüfungsleistung eine schriftliche Seminararbeit und ein Referat vor (10 ECTS-Punkte). Zudem haben die Studierenden drei Veranstaltungen im Bereich des Wahlmoduls zu belegen (15 ECTS-Punkte); angeboten werden die Teilgebiete Privatrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht, Internationale Bezüge des deutschen Rechts sowie Grundlagen des Rechts (s. § 4 StuPO sowie SD, S. 15 f.). Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den Prüfungsleistungen der einzelnen Module und der Masterarbeit (§ 5 StuPO, Anlage 1 SD). Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens 20 ECTS-Punkte im Masterstudiengang erworben hat (§ 18 Abs. 2 StuPO, Anlage 1 SD).

Bei den Veranstaltungen im Grundkursmodul (Privatrecht, Staatsrecht), die als Prüfungsleistung das Bestehen einer von zwei Klausuren vorsehen, handelt es sich um die regulären Vorlesungen, die zum Staatsexamen führen. Sie sind daher nicht – anders als die anderen Module – auf die spezifischen Bedürfnisse der ausländischen Masterstudierenden zugeschnitten. Begründet wird die Einbindung in den allgemeinen Examenstudiengang damit, der Besuch dieser Vorlesungen ermögliche den Austausch mit den deutschen Kommilitoninnen und Kommilitonen (s. SD, S. 12). Die – erwartungsgemäß – für ausländische Studierende bestehenden Schwierigkeiten, der Vermittlung des Stoffes in der Vorlesung mit dem erforderlichen Sprachverständnis von Beginn an folgen zu können, werden von Seiten der Fakultät gesehen (s. SD, S. 12), und sind im Gespräch mit den Masterstudierenden auch von diesen angemerkt worden: So äußerte beispielsweise ein Masterstudent, der im Heimatland bereits mehrere Jahre als Anwalt tätig gewesen ist, und der sein Masterstudium mit einem Sprachniveau der Stufe B2 begonnen hat, dass er (nur) etwa 30 Prozent des Vorlesungsinhalts verstanden habe. Dieser Student geht davon aus, sein Masterstudium nicht in der Regelstudienzeit von zwei Semestern zu beenden, sondern er hat bereits ein

weiteres Semester eingeplant. Dabei handelt es sich um einen Studenten, der sein Studium äußerst engagiert und sehr gern an der Passauer Fakultät betreibt. Zwar sind für die ausländischen Masterstudierenden eigens vorlesungsbegleitende Übungen vorgesehen und ebenso wird bei der Bewertung der Prüfungsleistung (Klausur) Rücksicht durch eine separate Korrektur genommen (s. SD, S. 14); es wäre jedoch weiter zu beobachten und zu überprüfen, ob diese spezifischen Bedingungen ausreichen, die vorhandenen Nachteile gegenüber deutschen Studierenden in den Vorlesungen so auszugleichen, dass das Masterstudium auch tatsächlich in der vorgesehenen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Das gilt umso mehr mit Blick auf die bereits erwähnte Änderung, die erforderlichen Deutschkenntnisse von Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen auf die Stufe B2 abzusenken (s. SD, S. 14).

Als Kursform, die exklusiv für den DRA angeboten wird, kommt aus Sicht der Studiengangsverantwortlichen vornehmlich die Form des Seminars in Betracht; hingegen seien sog. Grundkurse für alle ausländischen Studierenden konzipiert. Im Übrigen besuchten die Studierenden Veranstaltungen gemeinsam mit den Staatsexamensstudierenden. Eine Empfehlung der Erstakkreditierungskommission, hier begleitende Tutorien u. a. nur für die DRA-Studierenden anzubieten, stellt sich aus Sicht der Betreiber des Programms als nicht zielführend dar.

Die anderen Module des Studiengangs berücksichtigen die Besonderheiten und Bedürfnisse der ausländischen Studierenden bzw. sie ermöglichen aufgrund der kleinen Gruppengröße eine individuelle Betreuung der Masterstudierenden. Zudem konturieren sie die Eigenständigkeit des Studiengangs.

## **2.4 Modularisierung und Arbeitsbelastung**

Das Studienprogramm ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem nach ECTS versehen. Nach dem Regelstudienprogramm sind pro Semester Module im Gesamtvolumen von 30 ECTS-Punkten zu belegen.

Es hat sich der Gutachtergruppe indes nicht erschlossen, weshalb die Fortschreibung des Modulhandbuchs nutzlos sein sollte: Dies ist im Vergleich zur vorangegangenen Akkreditierung als eindeutiger Rückschritt zu bewerten. Ein vollständiges und aussagekräftiges Modulhandbuch dient allemal einer Akzentuierung und Profilierung des Studiengangs. Es ist überdies zur Vorinformation der Studieninteressierten und Studierenden, auf welche Art von Studien sie sich einlassen sollen, unerlässlich. Aus diesem Grund muss ein vollständiges Modulhandbuch nachgereicht werden und für Studieninteressierte und Studierende zur Verfügung gestellt werden.

Dies insgesamt vier vorhandenen Module stehen in einer sinnvollen Beziehung zueinander und bauen entsprechend aufeinander auf. Das Verhältnis von Pflicht und Wahlpflichtbereich ist angemessen und zielführend; Gleiches gilt für das Verhältnis von Präsenz- und Selbstlernzeiten.

## 2.5 Lernkontext und Prüfungssystem

Die Lehrformen sind aus Sicht der Gutachtergruppe ausreichend variant; sie sind auf die in den Modulen anvisierten Inhalte und Qualifikationsziele des Studiengangs abgestimmt und damit geeignet, die Studiengangsziele zu erreichen.

Die Prüfungsformen der modulbezogenen Prüfungsleistungen sind kompetenzorientiert ausgestaltet und werden den unterschiedlichen Qualifikationszielen durch eine angemessene Varianz gerecht. Die Prüfungsdichte und -organisation ist angemessen.

## 2.6 Fazit

Insgesamt scheint – insoweit kann auf das Gutachten zur vorangegangenen Akkreditierung verwiesen werden – der Studiengang anspruchsvoll und, mit Einschränkungen hinsichtlich der Studierenden, die keine Vorkenntnisse im deutschen Recht und/oder geringere Sprachkenntnisse haben, durchaus studierbar. In den Gesprächen mit den Verantwortlichen bzw. Koordinatoren des Studiengangs, den Lehrkräften und den Masterstudierenden zeigte sich, dass das Masterstudium mit großem Engagement „gestemmt“ wird. Allerdings wurde auch deutlich, dass die Last der Organisation des Studiengangs und die Betreuung der Masterstudierenden auf wenige – vermutlich zu wenige – Schultern verteilt ist. Ob und inwieweit eine Weiterentwicklung des Studiengangs mit Blick auf die nachfolgend angeführten Punkte mit der derzeitigen Aufgaben- und Organisationsverteilung möglich ist, wäre daher auch unter dem Gesichtspunkt der zusätzlichen Einrichtung einer Stelle bzw. eines Stellenanteils nur für diesen Masterstudiengang zu prüfen.

Mithin ist zu empfehlen, die Betreuungs-, Beratungs- und Informationsangebote für Studieninteressierte und Studierende zu institutionalisieren und noch transparenter zu kommunizieren. Dies könnte insbesondere durch eine Erhöhung personeller Ressourcen sichergestellt werden. Nebenbei bemerkt, ist es zwar äußerst anerkennenswert, wie sich der exklusiv Programmzuständige um den Studiengang und die Studierenden auf ebenso gewinnende wie effektive Weise bemüht; indessen gibt es im Übrigen nur den Verweis auf die zentralen Einrichtungen der Universität für die erforderliche Infrastruktur (Wohnen, Behörden, etc.). Die inhaltlich wie äußere Betreuungssituation könnte mithin über weitere Stellen verbessert werden.

Zielsetzung und Konzept des Studiengangs fügen sich in das durch Internationalität gekennzeichnete Hochschulprogramm der Universität Passau in ausgezeichnete Weise ein. Sowohl von Seiten der Hochschulleitung als auch der Fakultät ist die nachhaltige Unterstützung des kleinen Studiengangs befürwortet worden. Unschädlich ist, dass es weitere Qualifikationsziele i. S. einer Spezialisierung nicht gibt; denn die Internationalität, die implizite Rechts- und Kulturvergleichung in fremder Sprache ist bereits eine hinreichende Spezialisierung der ausländischen Studierenden.

Ob das Masterstudium DRA in der Regelstudienzeit von zwei Semestern absolviert werden kann, erscheint insbesondere für jene Studierenden fraglich, die zwar die Zugangsvoraussetzungen (formal) erfüllen, jedoch de facto über keine Vorkenntnisse im deutschen Recht verfügen bzw. nicht bereits eine längere Zeit im deutschsprachigen Raum leben. Die im Gutachten zur vorangegangenen Akkreditierung ausgesprochene Empfehlung, den Studiengang hinsichtlich des Erfordernisses von Vorkenntnissen im deutschen Recht zu überprüfen, ist nicht aufgegriffen worden. Die Heterogenität innerhalb der Gruppe der Masterstudierenden mit der Folge einer Unter- bzw. Überforderung der Studierenden, auf die bereits dieses Gutachten hingewiesen hat, besteht fort. Insoweit auch zukünftig daran festgehalten wird, keine Vorkenntnisse im deutschen Recht als Zugangsvoraussetzung vorzusehen, ist anzuregen, besondere Betreuungsangebote für die Studierenden ohne Vorkenntnisse im deutschen Recht (und in der Regel auch geringeren Deutschkenntnissen) einzurichten. Andernfalls erscheint die Regelstudienzeit von zwei Semestern für diese Studierenden als wenig realistisch. Das wäre den Studierenden ohne Vorkenntnisse im deutschen Recht und mit einem Sprachniveau der Stufe B2 zur Vermeidung überzogener Erwartungen vor Beginn des Masterstudiums deutlich zu kommunizieren. Im Übrigen erscheint der Gutachtergruppe die Betreuungssituation für die Masterstudierenden angemessen; insbesondere erstreckt sich der Einführungskurs nun auf das gesamte erste Semester.

Festzustellen war überdies, dass auch weitere Empfehlungen zwar gesehen wurden, indes nicht grundsätzlich umgesetzt werden konnten. Dies betrifft etwa die Erhöhung der Studierendenzahlen, die darauf zielen, Masterstudiengänge mit nur wenig Teilnehmerzahlen zumindest auf Dauer zu vermeiden. Nun handelt es sich hierbei um eine vielerorts erhobene Forderung der Verwaltung, der man nicht zwingend entsprechen muss. Überzeugende Gründe, auch mit einem kleinen Masterstudiengang die Attraktivität der Juristenausbildung Passaus mit Maßnahmen außerhalb der Staatsexamensausbildung Rechnung tragen zu wollen, wurden im Rahmen der Begehung hinreichend dargetan. Zwar hätte man sich zur Empfehlung der Erstakkreditierung, weitere Maßnahmen zur Gewinnung von mehr Interessenten zu entfalten, auch mehr studiengangsspezifische Kurse anzubieten, explizit stellen können; indessen mag in der parallelen Einführung des Doppelmasters DRR eine entsprechende Aktivität, von der Mitnahmeeffekte zu erhoffen sind, gesehen werden.

Auch einer weiteren Empfehlung, die geeignet wäre, mehr internationalen Interessenten die Entscheidung zum Studium im Programm zu erleichtern, wurde nicht entsprochen. Es handelt sich darum, die Masterarbeit auch in englischer Sprache zu ermöglichen. Nun geht es hierbei um eine partiell inhaltliche Entscheidung, der man sich mit guten Gründen auch verschließen kann. Diese wurden immerhin im Rahmen der Begehung dargelegt.

### **3 Ziele und Konzepte des Studiengangs „Deutsches und Russisches Recht“ (LL.M.)**

#### **3.1 Qualifikationsziele des Studiengangs**

Bei dem Doppelmasterstudiengang DRR handelt es sich um einen vollintegrierten internationalen Studiengang im ausländischen Recht mit Doppelabschluss an der Universität Passau (LL.M.) und der Sibirischen Föderalen Universität Krasnojarsk (магистр юриспруденции / Magister der Rechtswissenschaft), der nach Aussage der Leitung der Universität Passau derzeit weder in Deutschland noch in Russland existiert, somit neu und einzigartig ist und daher über ein Alleinstellungsmerkmal verfügt.

Die Zielgruppe sind Absolventinnen und Absolventen beider Universitäten, aber auch anderer Hochschulen, die sich auf postgradualer Ebene vertieft mit dem deutschen und russischen Recht beschäftigen und vor allem auf dem Gebiet des Wirtschafts- und Steuerrechts mit Bezügen zu Deutschland bzw. Russland in erster Linie in einer Anwaltskanzlei, in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem Unternehmen mit Kontaktdaten nach oder Standorten in Deutschland bzw. Russland, arbeiten wollen.

Im Rahmen des Doppelmasterstudiengangs sollen den Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden des deutschen bzw. russischen Rechts sowie Kenntnisse der deutschen bzw. russischen (Rechts-)Sprache so vermittelt bzw. vertieft werden, dass sie als Juristinnen und Juristen zu Tätigkeiten auf dem Gebiet des deutschen und russischen Rechts befähigt werden. Ferner soll die Fähigkeit vermittelt werden, selbstständige wissenschaftliche Arbeiten im Bereich des deutschen bzw. russischen Rechts anzufertigen (vgl. SD S. 9). Forschungsorientierung soll dabei im Vordergrund des Doppelmasterstudiums stehen.

In fachlicher Hinsicht liegt der Schwerpunkt auf dem Erwerb und der Vertiefung der Kenntnisse des jeweiligen ausländischen Rechts (30 ECTS-Punkte), die an der jeweiligen Partnerhochschule erworben werden. Dabei sollen die Studienbewerber über allgemeine Sprachkenntnisse in der jeweiligen Fremdsprache auf dem Äquivalenzniveau C1 verfügen. Durch Spezialisierungsveranstaltungen (10 ECTS-Punkte), Veranstaltungen des Forschungsmoduls (29 ECTS-Punkte) und des Moduls Methodologie und Geschichte der Rechtswissenschaft (12 ECTS-Punkte) sollen die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft und die Studierenden an wissenschaftliches Arbeiten herangeführt werden. Erworbenene Kenntnisse werden sodann im Praxismodul mit einem sechs bis acht Wochen dauernden Praktikum angewandt (10 ECTS-Punkte; Vorgabe der russischen Juristenausbildung).

An dieser Stelle sei aber vermerkt, dass beide Hochschulen ihre Mitwirkung bei der Suche bzw. Vermittlung eines geeigneten Praktikumsplatzes intensivieren und verbessern sollten. Folgt man den Programmverantwortlichen, funktioniert die Praktikumsplatzsuche ganz gut. Dies wurde von den Studierenden jedoch anders dargestellt, und zwar bezogen auf beide Universitäten.

In überfachlicher Hinsicht werden interkulturelle Kompetenzen im Anfängerkolloquium (Beginn des ersten Studienjahres in Krasnojarsk) sowie im Fortgeschrittenenkolloquium (Ende des zweiten Semesters in Passau) erworben.

Die Anzahl der Studierenden konnte seit der erstmaligen Immatrikulation zum WS 2013/14 von einem auf drei zum WS 2014/15 und auf fünf Studierende zum WS 2017/18 gesteigert werden; langfristig angestrebt werden dabei 10 Studierende pro Partnerhochschule.

Die Ziele des Doppelmasterstudiengangs sind klar definiert und sollten im vorgesehenen zeitlichen Rahmen durch das angebotene Programm erreichbar sein.

Da dieser Studiengang auf der bisherigen langjährigen sehr intensiven und sehr erfolgreichen Zusammenarbeit der Juristischen Fakultäten beider Universitäten aufbaut und somit auf ein hervorragend eingespieltes, enges und personell wie sachlich gut entwickeltes Netzwerk stützen kann, ist davon auszugehen, dass der Studiengang erfolgsversprechend ist und seine Qualifikationsziele erreicht werden.

### **3.2 Zugangsvoraussetzungen**

Für die Aufnahme des Studiums DRR ist ein Hochschulabschluss (Bachelor, Magister, Diplom, Staatsexamen) mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt an einer Hochschule des In- oder Auslands auf der Grundlage eines mindestens dreijährigen Vollzeitstudiums oder ein gleichwertiger Abschluss erforderlich sowie dem Niveau C1 des GER äquivalente Sprachkenntnisse der russischen bzw. DSH-2 der deutschen Sprache (StuPo September 2014 § 3 Abs. 2).

Während die vorlegten Unterlagen ein Sprachniveau in der jeweiligen Fremdsprache von mindestens C1 vorsehen, wird nach mündlichen Aussagen derzeit eine Mindestgrenze von B2 erwogen. Es wäre dabei anzuregen, das Sprachniveau nicht zwingend durch standardisierte Verfahren nachzuweisen, sondern auch durch Einschätzung von Mitarbeitern der jeweiligen Universitäten: Diesbezüglich bestehen Bedenken, dass in einem solchen Fall eventuell nicht sichergestellt werden könnte, dass die sprachlichen Voraussetzungen für ein Rechtsstudium immer erreicht werden.

Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang sind angemessen und dabei transparent dargestellt. Anerkennungen für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen sind gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention in der allgemeinen Prüfungsordnung verankert, ebenso wie Regelungen zu außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

### **3.3 Studiengangsaufbau**

Der Studiengang DRR hat bei vier Semestern Regelstudienzeit einen Umfang von 120 ECTS-Punkten, die sich aus fünf Studienbereichen zusammensetzen, die wiederum teilweise aus verschiedenen Modulbereichen bestehen. Die fünf Studienbereiche verteilen sich auf:

- Studienbereich A (8 ECTS-Punkte): Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen (bestehend aus einer Veranstaltung zur Rechtsphilosophie und einem Sprachkurs)
- Studienbereich B (52 ECTS-Punkte): Professioneller Zyklus:
  - Modulbereich B.I. (12 ECTS-Punkte): Grundlagenveranstaltungen zur Methodologie und Geschichte der Rechtswissenschaft
  - Modulbereich B.II. (30 ECTS-Punkte): Grundlagen des ausländischen Rechts (durch Lehrveranstaltungen an der Partneruniversität)
  - Modulbereich B.III. (10 ECTS-Punkte): Spezialisierung (im Rahmen von Veranstaltungen an der Heimatuniversität)
- Studienbereich C (30 ECTS-Punkte): Forschung (mittels Vorbereitung durch entsprechende Vorbereitungsveranstaltungen)
- Studienbereich D (9 ECTS-Punkte): Praxis (sechs- bis achtwöchiges Praktikum)
- Studienbereich E (21 ECTS-Punkte): Abschluss (Anfertigung der Masterarbeit und mündliche Verteidigung)

Grundsätzlich erscheint das Studienprogramm innerhalb der Regelstudienzeit studierbar, da viele Veranstaltungen wohl keine besonderen Vorkenntnisse erfordern (z. B. Grundlagenveranstaltungen zur Methodologie, Grundlagen des ausländischen Rechts, etc.), bzw. reine Vorbereitungskurse sind (z. B. Sprachkurs, Vorbereitungsveranstaltung zum wissenschaftlichen Arbeiten etc.).

Sinnvoll ist der Aufbau, dass die Studierenden zuerst Veranstaltungen zur allgemeinen Rechtsphilosophie besuchen, bevor sie dann an der jeweiligen Partneruniversität Veranstaltungen zu den Grundlagen des entsprechenden ausländischen Rechts besuchen. Gemäß Schilderungen von Studierenden im deutschen Staatsexamensstudium, welche ein Auslandsjahr an der Universität Krasnojarsk verbracht haben, wird dies auf russischer Seite zwar so angekündigt, aber noch nicht genügend umgesetzt. Es bestünde kein eigenständiger Einführungskurs, so dass die Studierenden Probleme hatten, den allgemeinen Veranstaltungen zum russischen Recht zu folgen. Bemängelt wurde auch, dass an der Universität Krasnojarsk zu Beginn des Studienjahres kein klarer Überblick über die insgesamt dort zu erbringenden Studienleistungen bestanden hätte. Ein solcher wäre erst sukzessive im Lauf des Studienjahres erfolgt.

Als äußerst zielführend zeigt sich die Möglichkeit, im Modulbereich B.III. (Spezialisierung) eigene Schwerpunkte durch Vertiefung ausgewählter Fragen des öffentlichen oder privaten Wirtschaftsrechts, des Steuerrechts oder auch des internationalen und europäischen Rechts setzen zu können; neben Lehrveranstaltungen aus dem Schwerpunktbereich des Examenstudiengangs Rechts-



wissenschaft können dabei auch Lehrveranstaltungen der Philosophischen Fakultät mit Schwerpunkt Ost-Mitteleuropa (z. B. aus dem Masterprogramm „Russian and East Central European Studies“) belegt werden (vgl. StuPo § 35 Abs. 2).

Sinnvoll und fortschrittlich ist ebenso die Anforderung, ein sechs- bis achtwöchiges Praktikum nachweisen zu müssen. Gerade für ausländische Studierende, die später im internationalen Bereich tätig werden oder gegebenenfalls sogar dauerhaft im jeweiligen Ausland bleiben wollen, ist dies eine sehr wertvolle Erfahrung. Hierbei sollte vielleicht noch stärker darauf geachtet werden, dass eine feste Anlaufstelle zur Vermittlung solcher Praktika besteht. Eine solche Verantwortlichkeit bei bestimmten Mitarbeitern zu verorten, ist derzeit noch nicht vorgesehen.

Ebenfalls gelungen ist die Durchführung von Einführungsveranstaltungen in das wissenschaftliche Arbeiten, welche die Studierenden vor Anfertigung ihrer Masterarbeiten absolvieren müssen. Da zwischen der Herangehensweise der deutschen und der russischen Rechtswissenschaft doch erhebliche praktische Unterschiede bestehen, ist diesen Veranstaltungen eine wichtige Bedeutung beizumessen.

Die Berücksichtigung der Anfertigung und Verteidigung der Masterarbeit mit 21 ECTS ist praxisgerecht.

Insgesamt ist festzustellen, dass ein schlüssiges, gut strukturiertes Konzept vorliegt. Teilweise bestehen noch leichte Bedenken bezüglich der praktischen Umsetzbarkeit. Hierbei ist aber auch zu berücksichtigen, dass die entsprechenden Berichte der Studierenden aus einem anderen Programm stammen (Austauschjahr im Rahmen des deutschen Staatsexamensstudiums) und daher nur bedingt Rückschlüsse für den Studiengang DRR zulassen.

### **3.4 Modularisierung und Arbeitsbelastung**

Das Studienprogramm ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem nach ECTS versehen. Nach dem Regelstudienprogramm sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten zu belegen.

Die einzelnen Module stehen miteinander grundsätzlich in einer nachvollziehbaren Beziehung und bauen aufeinander auf. Die Modulbeschreibungen sind ausreichend umfangreich und kompetenzorientiert verfasst.

Das Modulhandbuch ist bezüglich der Modulbeschreibungen zu Abschlussarbeit und abschließender mündlicher Prüfung zu ergänzen.

Der Studiengang ist im Hinblick auf Arbeitsstunden, Arbeitsbelastung, Präsenzzeit und Selbstlernzeit angemessen ausgerichtet und eine gute Studierbarkeit zu erwarten.



### **3.5 Lernkontext und Prüfungssystem**

Die Lehrformen sind aus Sicht der Gutachtergruppe ausreichend variant; sie sind auf die in den Modulen anvisierten Inhalte und Qualifikationsziele des Studiengangs abgestimmt und damit geeignet, die Studiengangsziele zu erreichen.

Die Prüfungsformen der modulbezogenen Prüfungsleistungen sind kompetenzorientiert ausgestaltet und werden den unterschiedlichen Qualifikationszielen durch eine angemessene Varianz gerecht. Die Prüfungsdichte und -organisation ist angemessen.

### **3.6 Fazit**

Das erstmals zur Akkreditierung vorgelegte Masterprogramm DRR stellt eine im bundesdeutschen Raum derzeit singuläre postgraduale Ausbildung dar, welche den Absolventinnen und Absolventen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden des deutschen bzw. russischen Rechts sowie Kenntnisse der deutschen bzw. russischen (Rechts-)Sprache vermittelt und dementsprechend zwei Abschlüsse verleiht. Zielsetzung und Konzept des Studiengangs fügen sich somit in das durch Internationalität gekennzeichnete Hochschulprogramm der Universität Passau in ausgezeichneter Weise ein. Mit der Sibirischen Föderalen Universität Krasnojarsk (SibFU) verfügt die Universität Passau dabei über einen ebenso langfristigen wie verlässlichen Partner und ist damit in der Lage, die Qualität im Auslandsabschnitt des Studiums zu gewährleisten. Die Qualifikationsziele sind stimmig und zielgruppenorientiert, das Konzept ist schlüssig und gut strukturiert. Die Umsetzung einzelner Optimierungsmaßnahmen, die sich aufgrund der geringen Studierendenzahlen sowie des sich noch im Anlauf befindlichen Programms ergeben, scheint dabei geeignet, die Studierbarkeit noch weiter zu verbessern.

## **4 Implementierung**

### **4.1 Ressourcen**

Die Universität Passau verfügt über eine gut ausgestattete Juristische Fakultät und zahlreiche Auslandskontakte, so dass Aufbaustudiengänge hier strukturell gesichert erscheinen. Im Hinblick auf die personellen Ressourcen für die Durchführung der Studiengänge gibt es an der Universität nach den Selbstberichten und den vor Ort geführten Gesprächen keine erkennbaren Defizite: Durch die Verflechtung der beiden zu akkreditierenden Studiengänge mit dem grundständigen rechtswissenschaftlichen Examenstudiengang sind genügend hauptamtlich Lehrende tätig und gewährleisten so eine adäquate Qualität der Lehre. Auch aufgrund der geringen Teilnehmerzahlen in den beiden zu akkreditierenden Studienprogrammen (in DRA zum SS 2016 13 Studierende, bei DRR zum WS 2015/16 insgesamt fünf Studierende) bestehen derzeit keine erkennbaren Lehr- oder Prüfungsdefizite.

Die Räumlichkeiten sind auf einem modernen Stand und lassen keinerlei Mängel erkennen. Bei den vor Ort geführten Gesprächen wurde deutlich, dass die Studienbedingungen für Studierende und auch die Arbeitsbedingungen für Wissenschaftler durch die effizient geplante räumliche Anordnung aller relevanten Einrichtungen, deren sehr publikums- und studierendenfreundliche Öffnungszeiten sowie deren technische Ausstattung, insbesondere im Bereich IT, auf hohem Niveau liegen (Bibliotheken, Arbeits- und Lehrveranstaltungsräume, Mensen etc.). Die Mensa kann außerhalb der Essenszeiten auch für studentische Lerngruppen genutzt werden.

Die finanziellen Ressourcen zum Erreichen der Studiengangziele sind am Standort Passau ersichtlich vorhanden. Trotz der politischen Situation und der Verhängung von Handelssanktionen gegenüber Russland ist eine Mittelzuweisung im deutsch-russischen Studiengang weiter sichergestellt.

Maßnahmen zur Personalqualifizierung sind in ausreichendem Maß vorhanden. Durch das Projekt *LEHRE+* und das bayerische Verbundprojekt *ProfiLehrePlus* werden den Lehrenden hochschuldidaktische Weiterbildungsmöglichkeiten (insbesondere in den Themenfeldern Lehrkompetenz, Präsentation und Kommunikation, Evaluation, Prüfen sowie Beratung) angeboten, über die beispielsweise das Zertifikat *Hochschullehre Bayern* erworben werden kann.

## **4.2 Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation**

### 4.2.1 Organisation und Entscheidungsprozesse

Über Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen beschließen der Senat sowie der Universitätsrat der Universität Passau. Auf Fakultätsebene zeichnet der Fakultätsrat für die Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen verantwortlich. Der Studiendekan ist für allgemeine Fragen des Studiums und der Lehre zuständig, der Prüfungsausschuss begleitet die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Studierende sind auf allen Ebenen in die Entscheidungsprozesse einbezogen; auf der Universitätsebene über den studentischen Konvent sowie mit einem Sprecher im Senat und Universitätsrat, auf Fakultätsebene mit studentischen Vertretern im Fakultätsrat sowie mit Sprechern der Fachschaft Studienzuschussgremium. Zusätzlich sind sie in Berufungskommissionen vertreten.

Die Entscheidungsprozesse und Zuständigkeiten der jeweiligen Gremien sind klar definiert. Die Studierenden sind grundsätzlich über die Fachschaften, die Studiengangsleiter und die Studiengangskoordination in die Kommunikations- und Entscheidungsprozesse an der Fakultät bezüglich der einzelnen Studiengänge eingebunden. Ansprechpartner für die Studierenden zwecks Studienorganisation sind auf der Internetseite der Fakultät aufgeführt.

Bei der genaueren Betrachtung der Studienorganisation stellte sich der Gutachtergruppe die Frage der ausreichend nachhaltigen Sicherstellung von Ansprechpartnern bzgl. der Betreuung und Be-

ratung der Studierenden: Es existieren zwar für beide Programme jeweils Studiengangskoordinatoren, eine an einem Lehrstuhl angesiedelte „Stelle für Ostpartnerschaften“, die über zwei Mitarbeiterstellen, studentische Hilfskräfte sowie Tutoren für russische Studierende verfügt, sowie das Auslandsbüro der Juristischen Fakultät; jedoch konzentriert sich die Betreuung für beide Studienprogramme derzeit auf zwei, noch anderweitig eingebundene, Personen. Daher empfiehlt die Gutachtergruppe für den Studiengang DRA, die Betreuungs-, Beratungs- und Informationsangebote für Studieninteressierte und Studierende zu institutionalisieren (ggf. durch Erhöhung personeller Ressourcen) und noch transparenter zu kommunizieren. Zusätzlich sollte sichergestellt werden, dass für die Koordination des Studiengangs und die Betreuung der Studierenden stets ausreichende personelle Ressourcen zur Verfügung stehen.

Die Institutionalisierung der Betreuung in den Aufbaustudiengängen in Passau vollzieht sich eher auf der Ebene der Gesamtuniversität durch das Akademische Auslandsamt. Aus den Gesprächen mit Studierenden hat die Gutachtergruppe den Eindruck gewonnen, dass in dem anlaufenden Studiengang DRR an der russischen Partneruniversität Krasnojarsk vereinzelt noch Unsicherheiten über Studienanforderungen bestehen: So sind trotz aller Herzlichkeit in der Kommunikation offenbar einzelne Defizite über konkrete Praktikumsplätze, Prüfungsleistungen und über die deutsch-russische Notenrechnung vorhanden. Für den Studiengang DRR empfiehlt die Gutachtergruppe daher, die Betreuungs-, Beratungs- und Informationsangebote (insbesondere bezüglich zu erbringender Prüfungsleistungen, Praktika etc.) für Studieninteressierte und Studierende bei beiden Partneruniversitäten zu institutionalisieren (ggf. durch Erhöhung personeller Ressourcen) und noch transparenter zu kommunizieren. Außerdem sollte eine Einführungsveranstaltung für die deutschen Austauschstudierenden an der russischen Partneruniversität eingerichtet werden.

#### 4.2.2 Kooperationen

Die Universität Passau ist an einer Vielzahl gut ausgebauter Mobilitätsprogramme (vor allem über Erasmus und DAAD) beteiligt. Universitätsweit bestehen Kooperationen mit über 170 ausländischen Partnerhochschulen, die Juristische Fakultät unterhält zahlreiche Partnerschaften mit besonderer Konzentration auf russische Institutionen; darunter seit nun schon über zwei Jahrzehnten erfolgreich mit der Sibirisch Föderalen Universität Krasnojarsk (SibFU). Diese wurde 2006 als eine der ersten föderalen Universitäten gegründet und zählt nach eigenen Angaben aktuell rund 40.000 Studierende. Das Studienangebot umfasst neben technischen und naturwissenschaftlichen Studiengängen auch geisteswissenschaftliche Fächer wie Psychologie, Pädagogik, Soziologie, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften. Die Kooperation mit der SibFu im Studienprogramm DRR ist fest institutionalisiert, Finanzierung und Durchführung sind gesichert.

### 4.3 **Transparenz und Dokumentation**

Die grundlegend erforderlichen Ordnungen, Dokumente und Materialien zu den Studiengängen wurden vorgelegt, darunter beispielsweise auch der Nachweis der erfolgreichen Akkreditierung des juristischen Fachbereichs der SibFU.

Allerdings müssen folgende Dokumentationslücken behoben werden: So wurde das Modulhandbuch des Studiengangs DRA seit der vorangegangenen Akkreditierung nicht weiterentwickelt und liegt nur als rudimentäre Übersicht vor. Dieses muss vollständig nachgereicht werden und den Studieninteressierten und Studierenden zugänglich gemacht werden. Das Modulhandbuch des Studiengangs DRR muss bezüglich der Modulbeschreibungen zu Abschlussarbeit und abschließender mündlicher Prüfung ergänzt werden.

Bisher sind die Modulkataloge der beiden Studiengänge auch nicht auf den Webseiten der Fakultät abrufbar. Insbesondere die Veröffentlichung von Modulbeschreibungen kann die Transparenz deutlich erhöhen und so den Kreis der Interessenten für beide Studiengänge erweitern. Außerdem wird empfohlen, die aktuelle Fassung des Diploma Supplementes (Neufassung der HRK/KMK von 2015) verwendet werden.

Die Studierenden haben in den vor Ort geführten Gesprächen zwar berichtet, dass sie von einer sehr engagierten, individuellen und umfassenden Beratung profitieren, dennoch empfiehlt die Gutachtergruppe eine entsprechend nachhaltige Institutionalisierung der Studienberatung und -Betreuung.

### 4.4 **Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

Die Universität Passau hat 2011 ein Gleichstellungskonzept verabschiedet, das sich an den forschungsorientierten Gleichstellungsstandards der DFG orientiert. Frauenbeauftragte, Gleichstellungsbeauftragte, Frauenbüro, Beschwerdestelle im Sinne des AGG, Beauftragte für behinderte und chronisch kranke Studierende, Beauftragte für schwerbehinderte Beschäftigte sowie die Interessenvertretung der schwerbehinderten Beschäftigten achten auf die Umsetzung rechtlicher Vorgaben, entwickeln gleichstellungs- und diversitätsorientierte Maßnahmen weiter und stehen als Ansprechpartner zur Verfügung. Die Frauenbeauftragte der Juristischen Fakultät ist auf Fakultäts-ebene für die Umsetzung des universitären Gleichstellungskonzeptes zuständig. Studierenden in besonderen Lebenslagen stehen an der Universität Passau vielfältige Beratungs- und Betreuungsangebote zur Verfügung.

Aus den Gesprächen mit Studierenden und der Begehung der Räumlichkeiten hat die Gutachtergruppe den Eindruck gewonnen, dass der Geschlechtergerechtigkeit und der Chancengleichheit in den Studiengangskonzepten (s. SD DRA S. 16, SD DRR S. 22 f.) Rechnung getragen wird. Angesichts der derzeit geringen Teilnehmerzahlen werden keine Defizite erkennbar; Konzepte zur

Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden ausreichend umgesetzt. Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung sind in den Studien- und Prüfungsordnungen getroffen.

#### **4.5 Fazit**

Die adäquate Durchführung der Studiengänge ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert – lediglich für Studienberatung und -Betreuung empfiehlt die Gutachtergruppe jeweils eine entsprechende Institutionalisierung. Die Entscheidungsprozesse sind klar definiert und transparent und ermöglichen eine ausreichende studentische Beteiligung. Den Studierenden stehen umfangreiche fachliche und überfachliche Beratungsangebote offen. Es werden Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen umgesetzt. Bei der Organisation von Auslandsaufenthalten werden die Studierenden gut unterstützt.

### **5 Qualitätsmanagement**

#### **5.1 Organisation und Mechanismen der Qualitätssicherung**

Die Qualitätssicherung an der Universität Passau wird zentral von der Abteilung Universitätssteuerung organisiert. Auf Fakultätsebene sind die Studiendekane und Studiengangskoordinatoren eingebunden. Die Universität verfolgt klare Qualitätsziele in der Weiterbildung aller Lehrenden, sie verfügt über angemessene Lehrevaluationen sowie Mechanismen zur Weiterentwicklung der Studiengänge.

Im Studiengang DRA werden verschiedene Instrumente zur Qualitätssicherung angewandt. Dies sind Lehrevaluationen durch Studierendenbefragungen, der Studienqualitätsmonitor (SD DRA, S 34) sowie die Teilnahme am Bayerischen Absolventenpanel und der Bayerischen Absolventenstudie (S. 36). Alle Qualitätssicherungsmaßnahmen werden vom Dekanat der Juristischen Fakultät organisiert und in Zusammenarbeit mit dem InteLeC-Zentrum durchgeführt. Hierfür wird das Tool Unizensus verwendet, welches sowohl eine Onlineevaluation als auch die Verwendung von Papierbögen ermöglicht. So sollen möglichst hohe Rücklaufquoten erreicht werden und die Aussagekraft und Qualität der gesammelten Daten erhöht werden. Die Studierendenbefragungen werden jedes Semester durchgeführt, daher sind die aufgenommenen Daten immer aktuell und auf mögliche Probleme kann schnell reagiert werden.

Im Gutachten zur vorangegangenen Akkreditierung des Studiengangs DRA ist eine auf den Studiengang bezogene Evaluierung empfohlen worden, um eine Weiterentwicklung anhand der Rückmeldung der Masterstudierenden zu ermöglichen. Im Gespräch mit den Verantwortlichen bzw. Koordinatoren des Studiengangs ist geäußert worden, eine studiengangsbezogene Evalua-

tion sei praktisch nicht durchführbar. Der Gutachtergruppe hat sich jedoch nicht erschlossen, welche praktischen Hindernisse bestehen. Neben der dringenden Empfehlung, eine studiengangsbezogene Evaluation einzurichten, wird daher angeregt, dass die Entwicklung eines geeigneten Evaluationsbogens und die Durchführung der Evaluation von jener fakultäts- bzw. universitätsinternen Stelle vorgenommen wird, die auch die übrigen Evaluationen verwaltet.

Auch im Studiengang DRR werden die Qualitätssicherungsinstrumente der Evaluation durch Studierendenbefragung sowie die Teilnahme am Studienqualitätsmonitor angewendet. Eine Teilnahme an der Bayerischen Absolventenstudie sowie am Bayerischen Absolventenpanel ist bislang nicht möglich, da bis jetzt kein Studierender das Studienprogramm abgeschlossen hat (dies war aufgrund der Einführung des Studienprogramms zum WS 2014/15 noch nicht möglich).

## **5.2 Umgang mit den Ergebnissen der Qualitätssicherung**

Alle Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen werden jährlich vom Studiendekanat zu einem Lehrbericht zusammengefasst und dem Fakultätsrat vorgelegt.

Außerdem werden alle Evaluationsergebnisse zwischen allen Akteuren (Studierende, Dozenten, Studiendekanat, Fakultätsrat) diskutiert und beim Auftreten von Problemen wird zunächst versucht, diese auf „kurzem Weg“ zu lösen. Auf diese Kommunikationskultur zwischen den Beteiligten sind Fakultät und Universität besonders bedacht. Es wird davon ausgegangen, dass Dozierende Probleme erkennen und so auch lösen. Sollte dies nicht zum Erfolg führen, werden Dozenten, welche den Qualitätsstandard der Fakultät nicht erfüllen können, ausgewechselt.

Auch im Rahmen der Zusammenarbeit mit der SibFu wird großer Wert auf die Kommunikationskultur gelegt; es besteht ein enger und reger Austausch, um auch die Qualität des Studiums dort im Auge zu behalten. Auch wenn im Rahmen der vor Ort geführten Gespräche keine Details über Durchführung und Auswertung der Lehrevaluationen an der SibFu erörtert wurden, so wurde zweifellos erkennbar, dass die Dozierenden eng an die dortigen Rahmenvorgaben zur Lehre gebunden sind und dies auch regelmäßig einer staatlichen Überprüfung unterzogen wird.

Weiterhin wäre für die Zeit des Austauschs an der SibFu ein besonderes Augenmerk auf die Arbeitsbelastung der deutschen Studierenden zu legen und auch diese im optimalen Fall auch zu erfassen.

## **5.3 Fazit**

Die vorliegenden Studiengänge sind in die Qualitätssicherungsstrukturen der Universität Passau gut eingebunden: Die Qualität der Studiengänge wird regelmäßig überprüft und Maßnahmen werden zielführend angewandt – auch, weil die Verantwortlichkeiten und Prozessschritte des Qualitätsmanagements klar definiert sind. Für den Studiengang DRA wird die Durchführung einer studiengangsbezogenen Evaluation empfohlen.

Der sachgerechte Umgang mit den Ergebnissen der Qualitätssicherung ist nach Einschätzung der Gutachter gewährleistet.

## 6 Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 20.02.2013

**AR-Kriterium 1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes:** Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung, Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

**AR-Kriterium 2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem:** Anforderungen in Bezug auf rechtlich verbindliche Verordnungen (KMK-Vorgaben, spezifische Ländervorgaben, Vorgaben des Akkreditierungsrates, Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse) wurden berücksichtigt.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

**AR-Kriterium 3 Studiengangskonzept:** Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen methodischen und generischen Kompetenzen. Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können. Es legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen. Dabei werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen. Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden. Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

**AR-Kriterium 4 Studierbarkeit:** Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch: a) die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen, b) eine geeignete Studienplangestaltung, c) die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung, d) eine adäquate und belastungsgemessene Prüfungsdichte und -organisation, e) entsprechende Betreuungsangebote sowie f) fachliche und überfachliche Studienberatung. Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

**AR-Kriterium 5 Prüfungssystem:** Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

**AR-Kriterium 6 Studiengangsbezogene Kooperationen:** Bei der Beteiligung oder Beauftragung von anderen Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs, gewährleistet die Hochschule die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.



Das Kriterium ist **erfüllt**.

**AR-Kriterium 7 Ausstattung:** Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

**AR-Kriterium 8 Transparenz und Dokumentation:** Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

Das Kriterium ist nur **teilweise erfüllt**, weil

- a) für den Studiengang „Deutsches Recht für ausländische Studierende“ (LL.M.) ein vollständiges Modulhandbuch nachzureichen und für Studieninteressierte und Studierende zur Verfügung zu stellen ist und
- b) für den Studiengang „Deutsches und Russisches Recht“ (LL.M.) die Modulbeschreibungen bezüglich Abschlussarbeit und abschließender mündlicher Prüfung ergänzt werden müssen.

**AR-Kriterium 9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung:** Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

**AR-Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“:** Da es sich bei dem Studiengang um einen weiterbildenden / berufsbegleitenden / dualen / lehrerbildenden Studiengang/ Teilzeitstudiengang / Intensivstudiengang handelt, wurde er unter Berücksichtigung der Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010) begutachtet.

Das Kriterium ist **nicht zutreffend**.

**AR-Kriterium 11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit:** Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund, und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

## **7 Akkreditierungsempfehlung**

Die Gutachtergruppe empfiehlt die Akkreditierung der Studiengänge „Deutsches Recht für ausländische Studierende“ (LL.M.) und „Deutsches und Russisches Recht“ (LL.M.) mit Auflagen.

### **Allgemeine Empfehlung**

1. Es sollte die aktuelle Fassung des Diploma Supplements (Neufassung der HRK/KMK von 2015) verwendet werden.

### **Masterstudiengang „Deutsches Recht für ausländische Studierende“ (LL.M.)**

#### **Auflage**

1. Es ist ein vollständiges Modulhandbuch nachzureichen und für Studieninteressierte und Studierende zur Verfügung zu stellen.

#### **Empfehlungen**

1. Die Betreuungs-, Beratungs- und Informationsangebote für Studieninteressierte und Studierende sollten institutionalisiert werden (ggf. durch Erhöhung personeller Ressourcen) und noch transparenter kommuniziert werden.
2. Es sollte sichergestellt werden, dass für die Koordination des Studiengangs und die Betreuung der Studierenden stets ausreichende personelle Ressourcen zur Verfügung stehen.
3. Es sollte eine studiengangsbezogene Evaluation erfolgen.

### **Masterstudiengang „Deutsches und Russisches Recht“ (LL.M.)**

#### **Auflage**

1. Das Modulhandbuch ist bezüglich der Modulbeschreibungen zu Abschlussarbeit und abschließender mündlicher Prüfung zu ergänzen.

#### **Empfehlungen**

1. Die Betreuungs-, Beratungs- und Informationsangebote (insbesondere bezüglich zu erbringender Prüfungsleistungen, Praktika etc.) für Studieninteressierte und Studierende sollten bei beiden Partneruniversitäten institutionalisiert werden (ggf. durch Erhöhung personeller Ressourcen) und noch transparenter kommuniziert werden.
2. Es sollte eine Einführungsveranstaltung für die deutschen Austauschstudierenden an der russischen Partneruniversität eingerichtet werden.

#### IV Beschlüsse der Akkreditierungskommission von ACQUIN<sup>1</sup>

##### 1 Akkreditierungsbeschluss

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 26. September 2017 folgende Beschlüsse:

##### Allgemeine Empfehlung

- Es sollte die aktuelle Fassung des Diploma Supplements (Neufassung der HRK/KMK von 2015) verwendet werden.

##### Deutsches Recht für ausländische Studierende (LL.M.)

**Der Masterstudiengang „Deutsches Recht für ausländische Studierende“ (LL.M.) wird mit folgender Auflage akkreditiert:**

- **Es ist ein vollständiges Modulhandbuch nachzureichen und für Studieninteressierte und Studierende zur Verfügung zu stellen.**

**Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2019.**

**Bei Feststellung der Erfüllung der Auflage durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 24. Juli 2018 wird der Studiengang bis 30. September 2023 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Auflagenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.**

**Falls die Hochschule zu der Einschätzung gelangt, dass die Auflage nicht innerhalb von neun Monaten behebbar ist, kann das Akkreditierungsverfahren nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden. Diese Stellungnahme ist bis 24. November 2017 in der Geschäftsstelle einzureichen.**

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

---

<sup>1</sup> Gemäß Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.6 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwaige von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, oder aber die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage ihres übergeordneten Blickwinkels bzw. aus Gründen der Konsistenzwahrung zusätzliche Auflagen aus, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.

- Die Betreuungs-, Beratungs- und Informationsangebote für Studieninteressierte und Studierende sollten institutionalisiert werden (ggf. durch Erhöhung personeller Ressourcen) und noch transparenter kommuniziert werden.
- Es sollte sichergestellt werden, dass für die Koordination des Studiengangs und die Betreuung der Studierenden stets ausreichende personelle Ressourcen zur Verfügung stehen.
- Es sollte eine studiengangsbezogene Evaluation erfolgen.

### **Deutsches und Russisches Recht (LL.M.)**

**Der Masterstudiengang „Deutsches und Russisches Recht“ (LL.M.) wird mit folgender Auflage erstmalig akkreditiert:**

- **Das Modulhandbuch ist bezüglich der Modulbeschreibungen zu Abschlussarbeit und abschließender mündlicher Prüfung zu ergänzen.**

**Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2019.**

**Bei Feststellung der Erfüllung der Auflage durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 24. Juli 2018 wird der Studiengang bis 30. September 2022 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Auflagenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.**

**Falls die Hochschule zu der Einschätzung gelangt, dass die Auflage nicht innerhalb von neun Monaten behebbar ist, kann das Akkreditierungsverfahren nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden. Diese Stellungnahme ist bis 24. November 2017 in der Geschäftsstelle einzureichen.**

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Die Betreuungs-, Beratungs- und Informationsangebote (insbesondere bezüglich zu erbringender Prüfungsleistungen, Praktika etc.) für Studieninteressierte und Studierende sollten bei beiden Partneruniversitäten institutionalisiert werden (ggf. durch Erhöhung personeller Ressourcen) und noch transparenter kommuniziert werden.
- Es sollte eine Einführungsveranstaltung für die deutschen Austauschstudierenden an der russischen Partneruniversität eingerichtet werden.

## **2 Feststellung der Auflagenerfüllung**

Die Hochschule reichte zum März 2018 die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage im Studiengang „Deutsches und Russisches Recht“ (M.A.) ein. Diese wurden an den Fachaus-

schuss mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Der Fachausschuss sah die Auflage als erfüllt an. Auf Grundlage der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 26. März 2018 folgenden Beschluss:

**Die Auflage des Masterstudiengangs „Deutsches und Russisches Recht“ (LL.M) ist erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2022 verlängert.**

Die Hochschule reichte anschließend die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage im Studiengang „Deutsches Recht für ausländische Studierende“ (LL.M.) ein. Diese wurden an den Fachausschuss mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Der Fachausschuss sah die Auflage als erfüllt an. Auf Grundlage der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 25. März 2019 folgenden Beschluss:

**Die Auflage des Masterstudiengangs „Deutsches Recht für ausländische Studierende“ (LL.M.) ist erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2023 verlängert.**